

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Änderungen in der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 16.10.2006, genehmigt am 02.11.2006 durch das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes, beschlossen in der Vertreterversammlung am 03.11.2013, am 04.05.2015 genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

§ 1

Ziele der Fortbildung

(1)

Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete. Die Fortbildung erstreckt sich ferner auch auf berufsrelevante fachbezogene Kenntnisse der EDV, des Managements, der rechtlichen Bestimmungen, des Abrechnungswesens u. a.

(2)

Die Fortbildung soll ferner dazu beitragen, die Entwicklung neuer Versorgungsformen, insbesondere das interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenwirken zu fördern.

(3)

Die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie soll gestärkt werden.

§ 2

Inhalte der Fortbildung

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapieforschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§ 3

Arten der Fortbildung

(1)

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen:

I. Theorie

Z. B. Kongresse, Tagungen, Symposien, Vorträge, Seminare, Lehrtätigkeit (im Rahmen der Fort- und Weiterbildung), Autorenschaft, mediengestützte interaktive Fortbildung, Selbststudium

II. Praktisch-Klinische Tätigkeit

Z. B. Workshops, Hospitationen, Fallkonferenzen, (interdisziplinäre) Kolloquien, Klinikkonferenzen

III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

Z. B. Supervision, Intervision, Selbsterfahrung, kasuistisch-technische Seminare, Qualitätszirkel, Balintgruppen, interaktionsbezogene Fallarbeit

(2)

Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

§ 4

Pflicht zur Fortbildung - Fortbildungszertifikat

(1)

Jedes Mitglied, das seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich fortzubilden.

(2)

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erteilt dem Mitglied auf seinen schriftlichen Antrag ein Fortbildungszertifikat. Dieses Fortbildungszertifikat kann – vorbehaltlich der Erfüllung der jeweils anwendbaren sozialrechtlichen Voraussetzungen – als Nachweis der Erfüllung der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht dienen.

(3)

Das Fortbildungszertifikat nach Abs. 2 wird erteilt, wenn das Kammermitglied nachweist, dass es sich entsprechend dieser Fortbildungsordnung ausreichend fortgebildet hat.

(4)

Für den Nachweis ausreichender Fortbildung findet ein Punktsystem Anwendung. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten und entspricht in der Regel einem Punkt. Die Bewertung der verschiedenen Fortbildungsmaßnahmen ist in der Anlage zu dieser Fortbildungsordnung geregelt. Der Beurteilung ausreichender Fortbildung liegt ein Fünf-Jahres-Zeitraum zugrunde, der mit der Aufnahme der Berufstätigkeit beginnt. Der erste nach dieser Fortbildungsordnung zu beachtende Fünf-Jahres-Zeitraum beginnt jedoch nicht vor dem 30. Juni 2004. Fortbildungsveranstaltungen, die nach dem 1. Januar 2004 wahrgenommen wurden und die inhaltlich dieser Fortbildungsordnung entsprechen, sind aber anrechnungsfähig.

(5)

In jedem Fünf-Jahres-Zeitraum müssen 250 Fortbildungseinheiten gleich 250 Punkte nachgewiesen werden. Die Zahl der anzuerkennenden Fortbildungspunkte ergibt sich entweder aus der Akkreditierung der Veranstaltung (§ 5 Abs. 2 und Abs. 7) oder aus der nachträglichen Anerkennung im Einzelfall gemäß § 5 Abs. 8.

(6)

Üben Mitglieder ihren Beruf auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum entsprechend; die Nichtausübung des Berufs ist in geeigneter Weise nachzuweisen. In das Fortbildungszertifikat ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(7)

Das Mitglied kann auch für einen kürzeren Zeitraum als fünf Jahre eine Bescheinigung über die von ihm geleistete Fortbildung beantragen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

(8)

Das Fortbildungszertifikat wird gebührenfrei erteilt.

§ 5**Durchführung der Fortbildung – Akkreditierung**

(1)

Fortbildungsveranstaltungen können von der Kammer, psychotherapeutischen Fachgesellschaften und Berufsverbänden, Ausbildungsinstituten nach § 6 PsychThG oder anderen geeigneten Veranstaltern angeboten werden.

(2)

Auf Antrag des Veranstalters akkreditiert die Kammer eine Fortbildungsveranstaltung oder eine Fortbildungsreihe vor ihrer Durchführung, wenn die in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Der Antrag soll spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin bei der Kammer gestellt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.

(3)

Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um akkreditiert werden zu können:

- Übereinstimmung mit den curricularen Richtlinien der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Rahmen des PsychThG oder
- Darstellung des wissenschaftlichen Stands der klinischen und psychotherapeutischen Entwicklung allgemein, auch unter Einbezug der Nachbardisziplinen oder
- Darstellung berufsrechtlicher, sozialpolitischer oder berufspraktischer Themen.

(4)

Hinsichtlich der Qualifikation der Referenten, der Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Approbation als Arzt mit psychotherapeutischer Weiterbildung oder eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung.

- Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem Fortbildungsthema
- Selbstverpflichtung zur Produktneutralität.

Für Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter gilt zusätzlich:

- Nachweis der Qualifizierung als Supervisor und Selbsterfahrungsleiter durch staatlich anerkannte Ausbildungsinstitute oder psychotherapeutische Berufs- und Fachverbände
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung und psychotherapeutische Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang sowie drei Jahre einschlägige Lehrerbefahrung. Verfahrensspezifische Supervision oder Supervision in einem Spezialgebiet setzt einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in dem Verfahren oder besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in dem Spezialgebiet voraus.

(5)

Die Kammer kann prüfen, ob eine Fortbildungsmaßnahme entsprechend dieser Fortbildungsordnung durchgeführt wurde. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen festgestellt, kann diese auch nach der Durchführung der Fortbildungsveranstaltung widerrufen oder zurückgenommen werden.

(6)

Die Veranstalter akkreditierter Fortbildungen verpflichten sich, von den Teilnehmern unterschriebene Anwesenheitslisten zu führen, diese auf Anforderung der Kammer vorzulegen und mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren. Setzt die Kammer für die Registrierung der Teilnahme ein automatisiertes Verfahren ein, sind die Veranstalter und Teilnehmer verpflichtet, dieses anzuwenden.

(7)

Von Landespsychotherapeutenkammern, der Bundespsychotherapeutenkammer oder von Ärztekammern akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen gelten als nach dieser Fortbildungsordnung akkreditiert.

(8)

Die Fortbildung kann auch durch Teilnahme an zuvor nicht akkreditierten Maßnahmen erbracht werden. Der Nachweis der Teilnahme an einer akkreditierungsfähigen, aber zuvor nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahme erfolgt durch Vorlage des Programms und der Teilnahmebestätigung innerhalb von drei Monaten nach der Teilnahme. Diese Form des Nachweises (nachträgliche Anerkennung) ist gebührenpflichtig.

(9)

Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen können selbst nicht akkreditiert werden.

§ 6

Verfahrensregeln, Rechtsbehelfe

(1)

Wenn Fortbildungsangebote auf der Homepage der Kammer und/oder im Forum veröffentlicht werden sollen, muss der Antrag auf Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung oder einer Fortbildungsreihe spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin bei der Kammer gestellt werden.

(2)

Die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung verliert ihre Gültigkeit am Tag nach ihrer beabsichtigten Durchführung, bei einer Fortbildungsreihe einen Tag nach dem letzten geplanten Veranstaltungstermin, spätestens aber nach einem Jahr seit der Akkreditierung.

(3)

Für akkreditierte Supervision, Selbsterfahrungsveranstaltungen, Interventionsgruppen und Qualitätszirkel gilt Absatz 2 entsprechend.

(4)

Sollen Fortbildungsveranstaltungen, deren Akkreditierung abgelaufen ist (Absatz 2) wiederholt werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

(5)

Die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung oder –Reihe ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bei Antragsstellung zu entrichten.

(6)

Die Kammer entscheidet über die Zertifizierung ausreichender Fortbildung (§ 4 Abs. 5) und über die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen (§ 5 Abs. 2) sowie die nachträgliche Anerkennung einer zuvor nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahme (§ 5 Abs. 8) durch Verwaltungsakt auf Grundlage eines Votums des Fortbildungsausschusses. Das gilt auch für den Fall des Widerrufs oder der Rücknahme eines diesbezüglichen Verwaltungsaktes. Gegen ablehnende Entscheidungen der Kammer ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer, nachdem er zuvor eine Stellungnahme des Fortbildungsausschusses eingeholt hat.

(7)

Die Kammer kann Informationen zum Verfahren der Zertifizierung ausreichender Fortbildung, zur Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die nachträgliche Anerkennung einer zuvor nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahme herausgeben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Fortbildungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Forum in Kraft.

Saarbrücken, den 01.08.2015

gez. Unterschrift
Präsident

Anlage zur Fortbildungsordnung
Anrechenbare Fortbildungseinheiten (1 FE = 45 Min.)

Kategorie	Beschreibung	Punktbewertung	Nachweis des Veranstalters gegenüber der PKS	Nachweis des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer
A	Vortrag (auch als Einzelnachweis alternativ zu B)	1 Punkt pro FE Max. 8 Punkte / Tag	Teilnehmerliste mit Unterschrift, Terminen und Dauer führen, mind. 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse, Tagungen, Symposien (wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A oder C erfolgt)	3 Punkte / 0,5 Tag 6 Punkte / 1,0 Tag	Teilnehmerliste mit Unterschrift, Terminen und Dauer führen, mind. 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
C	Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE 1 Zusatzpunkt (ZP) für Veranstaltungen von mind. 4 FE, höchstens jedoch 2 ZP / Tag	Teilnehmerliste mit Unterschrift, Terminen und Dauer führen, mind. 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
D	Hospitationen, Fallkonferenzen, Kolloquien	1 Punkt pro FE Max. 8 Punkte / Tag	Teilnehmerliste mit Unterschrift, Terminen und Dauer führen, mind. 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
E	Supervision, Intervision, Qualitätszirkel, Balint-Gruppe, Selbsterfahrung	1 Punkt pro FE 1 Zusatzpunkt (ZP) für Veranstaltungen von mind. 4 FE, höchstens jedoch 2 ZP / Tag	Kurzprotokoll über jede Sitzung anfertigen, Teilnehmerliste mit Unterschrift, Terminen und Dauer führen, mind. 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	Teilnahmebescheinigung
F	Dozent, Referent, Moderator, Leiter von E	Punktbewertung wie für die Teilnehmer + 50% Mind. 2 Punkte	<u>Supervisor</u> : Teilnehmerliste mit Ort, Datum, Namen und Unterschrift der Supervisanden führen, mind. 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage der Kammer vorlegen	<u>Supervisor</u> : Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Bescheinigung über Tätigkeit als Supervisor mit der Anzahl der FP durch die PKS
G	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge, Autorentätigkeit	5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung	Kopie Titelblatt	entfällt
H	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle		Bescheinigung der PKS über die Anerkennung des Mediums und Nachweis des Lernerfolgs
I	Studium der Fachliteratur	Maximal 50 Punkte im Zeitraum von 5 Jahren	Selbsterklärung	entfällt